



- per E-Mail ([Geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschäftsstelle@landtag.rlp.de))

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5533**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

14. März 2024

**Mein Aktenzeichen**  
4009E24-0025  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Angelika Wingenfeld  
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4803  
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 12. März 2024**  
**TOP 5: „Auswirkungen der Amnestieregelung im Cannabisgesetz auf die Justiz“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT**  
**- Vorlage 18/5435 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 12. März 2024 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 5 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

*„Der Bundestag hat am 23. Februar dieses Jahres das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz das Cannabisgesetz, beschlossen.*

1/16

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



*Das Gesetz enthält neben den Regelungen zum Umgang mit Konsumcannabis in Artikel 1 auch Vorgaben zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinalcannabisgesetz) in Artikel 2. Eingangs möchte ich zum einen klarstellen, dass ich das Gesetz bzw. das Legalisierungsvorhaben als solches nicht in Frage stelle. Meine Kritik bezieht sich allein auf den vorgesehenen Erlass bereits ausgesprochener Strafen. Sollte dieser rückwirkende Erlass aus dem Gesetz gestrichen werden, stünde aus meiner Sicht einem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes am 1. April 2024 grundsätzlich nichts im Wege.*

*Mit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes, das nach dessen Artikel 15 grundsätzlich zum 1. April 2024 vorgesehen ist, sind der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis in bestimmten Grenzen nicht mehr strafbewehrt.*

*Konkret ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum oder bis zu 50 Gramm Cannabis und bis zu drei lebenden Cannabispflanzen am Wohnsitz zum Eigenkonsum durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zukünftig straffrei.*

*Der Besitz von mehr als 25 und bis zu 30 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum bzw. mehr als 50 und bis zu 60 Gramm Cannabis am Wohnsitz oder generell der Besitz in militärischen Bereichen wird zukünftig lediglich als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) des Konsumcannabisgesetzes geahndet. Der Besitz von mehr als 30 Gramm Cannabis an öffentlichen Orten bzw. mehr als 60 Gramm Cannabis in der Wohnung stellt demgegenüber eine Straftat dar, § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Konsumcannabisgesetzes.*

*Erwachsenen ist darüber hinausgehend der private Eigenanbau von gleichzeitig bis zu drei Cannabis-Pflanzen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gestattet. Der hieraus gewonnene Cannabisertrag darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Abgabe von Cannabis ist – mit Ausnahme der Abgabe von Mitgliedern an (andere) Mitglieder der Anbaugemeinschaften – weiterhin strafbar.*



*Schließlich bleibt der Erwerb von Cannabis zum Eigenkonsum zwar im Grundsatz verboten, ausgenommen der Regelungen für Anbauvereinigungen. Strafbar soll der Erwerb jedoch nach § 34 Absatz 1 Nummer 12 des Konsumcannabisgesetzes erst bei Überschreiten der Menge von 25 Gramm pro Tag oder 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat sein.*

*Der nunmehr vom Bundestag konsentiert Gesetzestext enthält gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf eine Reihe von Änderungen, mit denen teilweise auch Kritikpunkte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 29. September des vergangenen Jahres aufgegriffen wurden.*

*So wird der Strafrahmen bei Abgabe, Verabreichen oder Verbrauchsüberlassung von Cannabis von Erwachsenen, die älter als 21 Jahre sind, an Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem bei gewerbsmäßigem Handeln, von einem auf zwei Jahre Mindeststrafe erhöht, § 34 Absatz 4 Nummer 1 des Konsumcannabisgesetzes. Gleiches gilt für bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Konsumcannabisgesetzes sowie bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, § 34 Absatz 4 Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes. Hierdurch werden die Strafvorschriften des § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes und die ebenfalls entsprechend abgeänderten des § 25 Absatz 5 des Medizinalcannabisgesetzes an das Betäubungsmittelgesetz angeglichen.*

*Durch im nunmehr aufgenommenen Artikel 13a vorgesehene Folgeänderungen der Strafprozessordnung werden bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, nämlich die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung, die Online-Durchsuchung nach § 100b der Strafprozessordnung, sowie die Bestandsdatenerhebung nach § 100j der Strafprozessordnung bei schwerwiegenden Straftaten nach dem Konsum- und dem Medizinalcannabisgesetz ermöglicht. Auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a der Strafprozessordnung soll nunmehr bei den vorbezeichneten Straftaten anwendbar sein.*

*Weiterhin wird die Vermögensbeschlagnahme nach § 443 Strafprozessordnung nunmehr bei schweren Cannabisstraftaten ermöglicht, ebenso die Anordnung von Führungsaufsicht gemäß § 68 des Strafgesetzbuchs.*

*Anstelle der ursprünglich geplanten Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes nach vier Jahren soll nunmehr eine stufenweise Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz sowie auf die organisierte Kriminalität erfolgen. Konkret soll eine erste Evaluation aus der Praxis bereits nach einem Jahr erfolgen, gefolgt von einer zweiten Evaluation nach zwei Jahren und einer abschließenden dritten Evaluation nach vier Jahren.*

*Unverändert geblieben sind trotz entsprechender Bitten des Bundesrates demgegenüber der in Artikel 13 des Cannabisgesetzes vorgesehene Straferlass für anhängige Vollstreckungsverfahren sowie die in Artikel 11 des Cannabisgesetzes vorgesehene Tilgung von Verurteilungen, bei denen die Vollstreckung bereits abgeschlossen ist.*

*Mit der in Artikel 13 des Cannabisgesetzes vorgesehenen Übergangsregelung, die eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) dahingehend beinhaltet, dass Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch entsprechend zur Anwendung kommen soll, werden mit dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung alle bisherigen Verurteilungen ipso iure „erlassen“, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Nach seinem Wortlaut bewirkt Artikel 313 EGStGB, dass nur teilweise vollstreckte Verfahren auch in ihrem noch nicht vollstreckten Teil entfallen, also nicht einfach „zu Ende“ vollstreckt werden dürfen.*

*Die Verurteilten wären dann am Stichtag, nach derzeitigem Sachstand dem 1. April 2024, sofort aus der Haft, sei es Strafhaft oder Ersatzfreiheitsstrafe, bzw. der Maßregeleinrichtung zu entlassen.*

*In deliktischen Mischfällen, Artikel 313 Absatz 3 EGStGB, wäre zunächst eine gerichtliche Entscheidung zur Neufestsetzung der Strafe herbeizuführen. Gerade hier gestaltet sich die Identifizierung der betroffenen Verfahren schwierig, da diese Verfahren oftmals auch unter anderen Strafvorschriften, namentlich der schwersten der zur Verurteilung gelangten Norm, eingetragen sind.*

*Der Gesetzentwurf sieht zudem die Möglichkeit vor, im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen, die sich ausschließlich auf Handlungen im Zusammenhang mit Cannabis beziehen, und die künftig nicht mehr strafbar sein sollen, auf Antrag aus dem Bundeszentralregister löschen zu lassen, §§ 40-42 des Konsumcannabisgesetzes. Insoweit ist allerdings nunmehr nach Art. 15 Absatz 2 des Cannabisgesetzes ein späteres Inkrafttreten, nämlich zum ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals, vorgesehen.*

*Gerade die Regelungen zum Straferlass und zur Tilgung von Verurteilungen werden einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaften, aber auch die Gerichte, nach sich ziehen, da die Prüfung händisch erfolgen muss.*

*Der vorgesehene rückwirkende Erlass bereits ausgesprochener Strafen bedeutet konkret, dass allein in Rheinland-Pfalz Tausende bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren wieder in die Hand genommen und geprüft werden müssen.*

*Dieser Kritikpunkt der Länder an dem Gesetzesvorhaben ist kein Novum. Er wurde bereits im Rahmen der ersten Befassung des Bundesrates vorgetragen.*

*Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 29. September 2023 auf der Grundlage der Votenempfehlungen des federführenden Gesundheitsausschusses sowie der mitbeteiligten Ausschüsse für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, Frauen und Jugend, innere Angelegenheiten, Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Rechtsausschusses eine insgesamt 49 Punkte umfassende Stellungnahme abgegeben, mit der umfänglicher Änderungsbedarf geltend gemacht worden ist.*



*In der Stellungnahme der Länderkammer spiegeln sich auch die von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie deren Interessenvertretungen geltend gemachten Bedenken wieder. Diese beziehen sich insbesondere auf den mit den Regelungen einhergehenden Kontroll- bzw. Erfüllungsaufwand, die praktische Umsetzbarkeit der Regelungen zur Kontrolle wie auch zur Sanktionierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, Friktionen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Tilgungsverfahren sowie Lücken bei der Strafverfolgung.*

*Die vorgesehenen Vorschriften zur Tilgung der Eintragungen aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister in Artikel 11 des Cannabisgesetzes führen zu einem erheblichen Mehraufwand nicht nur beim Bundesamt für Justiz, sondern auch bei den Staatsanwaltschaften. Der Normenkontrollrat geht von geschätzt 328.000 Anträgen aus, das heißt, es handelt sich nicht lediglich um Einzelfälle. Legt man diese Zahl nach dem Königsteiner Schlüssel auf Rheinland-Pfalz um, so wären dies bei einem maßgeblichen Anteil von 5 Prozent circa 16.400 Verfahren. Für jeden dieser Anträge ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft die Akte beizuziehen und anhand des Urteils und des Antrags mit Glaubhaftmachung zu prüfen, ob eine Tilgung im konkreten Fall in Betracht kommt. Kommt sie in Betracht, sind das Bundesamt für Justiz und der jeweilige Antragsteller bzw. die jeweilige Antragstellerin hierüber zu informieren. Ist dies nicht der Fall, ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin unter Angabe der Gründe hierüber zu bescheiden. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde würde weitere Aufwände verursachen. Insoweit soll der Rechtsweg des § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zum Oberlandesgericht gegeben sein. Mithin würden in beträchtlichem Umfang zusätzliche Aufgaben bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Oberlandesgerichten anfallen.*

*Überdies beinhaltet es einen Wertungswiderspruch, dass eine Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes wegen Besitzes von Cannabis allein deswegen nicht getilgt werden kann, weil noch ein weiteres Delikt – tateinheitlich oder tatmehrheitlich – mit abgeurteilt wurde, das nicht von der Änderung des § 29 des Betäubungsmittelgesetzes erfasst ist.*

*Noch weitergehende Belastungen sind auch im Hinblick auf Artikel 13 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) zu erwarten.*

*Die Gesetzesbegründung geht selbst davon aus, dass mehr als eine Million Eintragungen im Bundeszentralregister vorhanden sind, die als vermerkten Tatvorwurf lediglich den Eintrag „Verstoß gegen § 29 BtMG“ enthalten. Angesichts dessen, dass statistisch nicht ermittelbar ist, wie viele dieser Verurteilungen durch die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden aktiv noch vollstreckt werden, ist daher bei sämtlichen Staatsanwaltschaften zu prüfen, ob die in jeweiliger Zuständigkeit erfolgten Verurteilungen nach neuer Rechtslage zu erlassen sind und nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Bei verhängten Gesamtstrafen ist eine Neufestsetzung durch das Gericht erforderlich.*

*Die einschlägigen Akten müssen bei den Staatsanwaltschaften händisch identifiziert werden. In intensivem Zusammenwirken mit anderen Bundesländern ist es gelungen, Datenbank-Abfragen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage konnten bereits Abfragen einschlägiger Vollstreckungsverfahren vorgenommen und die entsprechenden Listen mit den identifizierten Verfahren an die Staatsanwaltschaften zur weiteren Prüfung übermittelt werden. Diese Prüfung wird derzeit mit Hochdruck durchgeführt.*

*Parallel dazu wurde über die IT-Leitstelle des Justizvollzugs eine Abfrage zu den potentiellen Fällen im Vollzug veranlasst. Durch einen Abgleich beider Listen seitens der Staatsanwaltschaften soll sichergestellt werden, dass namentlich in Haftsachen eine möglichst lückenlose Erfassung der einschlägigen Verfahren gewährleistet ist. Die Aktenzeichen derjenigen Verfahren, die von den Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer geführt werden, haben wir bereits an diese übermittelt. Umgekehrt sind Informationen aus anderen Bundesländern zu dort einsitzenden Gefangenen mit Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Strafvollstreckungsbehörde an diese weitergeleitet worden. An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass trotz aller widrigen äußeren Umstände oder vielleicht gerade deshalb die Zusammenarbeit der Landesjustizverwaltungen reibungslos funktioniert. Ohne diese Zusammenarbeit stünden wir nicht da, wo wir jetzt stehen.*



*Ein Suchlauf von Anfang März ergab für Rheinland-Pfalz bezogen auf laufende Vollstreckungsverfahren eine Summe von 8.062 Verfahren zuzüglich 994 Fälle der Jugendvollstreckung und 817 Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, mithin eine Gesamtsumme von 9.873 zu überprüfenden Verfahren.*

*Die Größenordnung erscheint unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sämtliche Vollstreckungsverfahren geprüft werden müssen, in denen die Vollstreckung noch nicht vollständig erledigt ist und denen eine Verurteilung zugrunde liegt, deren Sachverhalt insgesamt oder teilweise nach dem neuen Cannabisgesetz nicht mehr strafbar oder als Ordnungswidrigkeit verfolgbar wäre, realistisch. Diese Prüfung muss deshalb weitestgehend händisch erfolgen, weil die genauen Kriterien für das Eingreifen der Übergangsregelung nicht in den staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Anwendersystemen erfasst sind und deshalb nicht als solche abgefragt werden können. Eine Erfassung der Kriterien wäre auch gar nicht möglich gewesen, da im Zeitpunkt der - teilweise Jahre zurückliegenden - Verurteilungen die Gesetzesfassung des späteren Cannabisgesetzes nicht vorherzusehen war.*

*Die Überprüfung der Vollstreckungsverfahren soll verhindern, dass es zu Vollstreckungen kommt, die sich nach Inkrafttreten der Übergangsregelung zur Strafvollstreckung als rechtswidrig erweisen.*

*Das Identifizieren der einschlägigen Verfahren und die weitere Prüfung gestaltet sich nach den vorliegenden Rückmeldungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis komplex:*

*Aus der Gesamtzahl der durch die Abfragen im staatsanwaltschaftlichen Anwendersystem genannten Vorgänge müssen zunächst durch händische Prüfung die Vorgänge ermittelt werden, die bei einer ersten Betrachtung der Entscheidungsgründe der Verurteilung möglicherweise unter die Übergangsregelung fallen. Die Handhabung der Vorprüfung ist in das Ermessen des Behördenleiters gestellt, regelmäßig sind alle Dezernentinnen und Dezernenten der jeweiligen Staatsanwaltschaft einbezogen.*





*Die so als mutmaßlich einschlägig ermittelten Verfahren müssen dann händisch im Einzelnen geprüft werden, ob die inhaltlichen Voraussetzung der Übergangsregelung auch in dem jeweiligen Einzelfall vorliegen. Dies erfordert zunächst eine Prüfung, ob und wie der nach bisherigem Recht abgeurteilte Sachverhalt hypothetisch nach dem neuen Recht zu beurteilen gewesen wäre. Damit geht eine intensive und detaillierte Prüfung der Entscheidungsgründe und gegebenenfalls des weiteren Akteninhalts sowie der neuen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände einher, die in der Regel durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Betäubungsmitteldezernate erfolgt.*

*Unterfällt die Verurteilung ganz oder teilweise der Übergangsregelung, sind anschließend die daraus resultierenden vollstreckungsrechtlichen Schlussfolgerungen zu prüfen und zu bearbeiten. Diese betreffen komplexe und schwierige, mit Prognosefragen verbundene Rechts- und Tatsachenfragen. Im Einzelnen sind Entscheidungen über den Straferlass und die Beendigung der Strafvollstreckung zu treffen. In den Fällen, in denen die Straffreiheit der Übergangsregelung sich nicht auf die gesamte Verurteilung erstreckt, sondern nur einzelne Teile der Verurteilung betrifft – das sind die sogenannten Mischfälle –, sind Anträge an die zuständigen Gerichte zu stellen, die über die Neufestsetzung der weiterhin zu vollstreckenden Strafe zu entscheiden haben. Die Bearbeitung dieser Schritte dürfte bei den Staatsanwaltschaften regelmäßig durch die Vollstreckungsdezernentinnen und -dezernenten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgen, wobei die Handhabung in den einzelnen Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch unterschiedlich sein kann.*

*In der Jugendvollstreckung müssen die von mir zuvor umschriebenen Prüfungen durch die Jugendrichterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter sowie durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Jugendvollstreckung vorgenommen werden. Eine entsprechende Information an die Gerichte ist bereits erfolgt.*



*Meine vorherigen Ausführungen dürften plastisch vor Augen führen, dass es unabdingbar ist, dass bis zum Inkrafttreten der Übergangsregelung zur Strafvollstreckung zumindest ein ausreichender Zeitraum verbleibt, die zuvor beschriebenen Überprüfungen und gerichtlichen Entscheidungen über die Neufestsetzungen der Strafe mit der gebotenen Gründlichkeit vornehmen zu können. Falls bis zum Inkrafttreten der Übergangsregelung ein solcher Zeitraum nicht besteht, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass es trotz allergrößter Anstrengungen in Einzelfällen zu Vollstreckungen kommen wird, die sich nachträglich als rechtswidrig erweisen.*

*Unterlaufen hierbei Fehler, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt nach § 258a des Strafgesetzbuchs erfüllen. Vollstreckt die Staatsanwaltschaft ein Urteil in rechtswidriger Weise, kommt unter bestimmten Voraussetzungen der Straftatbestand der Vollstreckung gegen Unschuldige nach § 345 des Strafgesetzbuchs in Betracht. Eine nicht ausreichende Bearbeitungszeit für die zuvor umschriebenen Prüfungen und Bearbeitungen schafft daher ein für die Vollstreckungsbehörden und die Verurteilten unzumutbares Spannungsfeld.*

*Zwar wird vom Bundesministerium für Gesundheit die Auffassung vertreten, dass eine Strafbarkeit nicht in Betracht kommt, weil es am subjektiven Tatbestand der Normen fehlen würde.*

*Die Bindungswirkung dieser Aussage erscheint indes fraglich. Die Bewertung, ob eine Handlung einen Straftatbestand erfüllt, ist durch die jeweilige Staatsanwaltschaft und letztlich durch die zuständigen Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Es ist zu bezweifeln, dass sich die Gerichte an eine pauschale Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums gebunden fühlen.*

*Der Zeitaufwand für die Prüfung und Bearbeitung lässt sich aktuell nicht exakt beziffern. Durch die unterschiedlichen Prüfungs- und Bearbeitungsschritte und die Notwendigkeit der Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen in vielen Fällen ist der durchschnittlich zu erwartende Arbeitsaufwand allerdings recht hoch.*

*Die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften gehen von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer pro Fall von einer halben bis zu mehr als einer Stunde aus.*

*Aus den von mir geschilderten Abläufen folgt, dass nahezu alle Bediensteten in irgendeiner Art und Weise betroffen sind: Bei den Staatsanwaltschaften sind regelmäßig alle Dezernentinnen und Dezernenten, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die Bediensteten der Serviceeinheiten in die Bearbeitung und in der Jugendvollstreckung die Jugendrichterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorbehaltlich der von ihnen sonst zu erledigenden Aufgaben sowie partieller Unterschiede in der Aufgabenverteilung bei den einzelnen Staatsanwaltschaften in die Prüfung einbezogen.*

*Von den Bediensteten der Serviceeinheiten müssen die Akten zu den gelisteten Verfahren herausgesucht, verteilt, gegebenenfalls gekennzeichnet und später in den Geschäftsgang zurückgeführt werden. Weiterhin sind bei Anträgen an das Gericht entsprechende Schreiben zu fertigen und Akten zu versenden. Gegebenenfalls – je nach Ausgang der vollstreckungsrechtlichen Prüfung – sind Daten in den Systemen neu zu verfassen bzw. zu korrigieren.*

*Die Dezernenten und Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft prüfen sodann bei den Verurteilungen den Tenor und – soweit sich aus dem Urteil Besitz, Erwerb oder Anbau von Betäubungsmitteln ergeben – im Anschluss die Urteilsgründe, da sich aus dem Tenor nicht ergibt, um welche Art von Betäubungsmitteln es sich handelt.*

*Sofern ein Verfahren aufgrund dieser vorläufigen Prüfung als einschlägig gekennzeichnet wird, erfolgt in einem zweiten Schritt die Prüfung des Vollstreckungsstandes. Hierbei sind auch etwaige anstehende Anschlussvollstreckungen zu berücksichtigen. Weiterhin muss eine etwaige Anpassung durch das Gericht nach Artikel 313 Absatz 5 des Einführungsgesetzes im Wege der Neufestsetzung einer geringeren Strafe durch das Gericht ins Kalkül gezogen werden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.*

*Hieraus können weitere Arbeitsschritte wie erneut durchzuführende Strafzeitberechnungen oder die Neufestsetzung von Halbstrafen- und Zweidrittelzeitpunkten einschließlich entsprechende Mitteilungen an die Justizvollzugsanstalten sowie das Bundeszentralregister resultieren.*

*Die Aufgabe kann demnach nur in einem gemeinsamen Kraftakt aller Arbeitskräfte der Staatsanwaltschaften zu bewältigen sein.*

*In der Öffentlichkeit ist wiederholt der Vorwurf erhoben worden, dass sich diese Belastung durch eine fortgeschrittene Digitalisierung hätte vermeiden lassen. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht gerechtfertigt.*

*Was die Einführung der elektronischen Akte angeht, befindet sich Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich in der Spitzengruppe. Auch in Strafverfahren wird bereits an zwei Standorten mit der eAkte gearbeitet. Entscheidend ist aber: Die elektronische Aktenführung macht eine händische Überprüfung der Verfahren im Rahmen des Straferlasses nicht entbehrlich. Dies hängt damit zusammen, dass die genauen Voraussetzungen einer hypothetischen Straffreiheitsprüfung nach dem neuen Gesetz naturgemäß nicht in den Systemen hinterlegt sind. Die Möglichkeit einer Volltextsuche in eAkten wird zudem durch bundesgesetzliche Regelungen zum Datenschutz (§ 498 in Verbindung mit § 98c der Strafprozessordnung) beschränkt. Darüber hinaus wäre auch eine Textverarbeitungssoftware nicht in der Lage, die entsprechenden Dokumente zu filtern. Selbst der Einsatz von künstlicher Intelligenz würde wegen nicht auszuschließender Fehler bis auf Weiteres eine manuelle Überprüfung erforderlich machen. Geprüft werden muss unter anderem, ob die konkrete Verurteilung unter die Regelungen des Cannabisgesetzes fällt, wie der abgeurteilte Sachverhalt nach neuem Recht zu beurteilen wäre und welche konkrete Entscheidung daraufhin zu treffen ist.*

*Es versteht sich von selbst, dass die Bearbeitung der betroffenen Verfahren nur durch eine Priorisierung aller anfallenden Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften erfolgen kann.*

*Eine kurzfristige personelle Verstärkung durch externe Kräfte erscheint nach Mitteilung der Praxis vor dem Hintergrund, dass es um sachlich und rechtlich sehr komplexe Prüfungen geht, nicht zielführend.*

*Als weitere Herausforderung kommt die Eilbedürftigkeit hinzu. Die Prüfungen müssen bereits vor dem Inkrafttreten der Übergangsvorschrift abgeschlossen sein, weil die Vollstreckung in den einschlägigen Fällen bereits ab dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zulässig ist. Deshalb benötigen die Vollstreckungsbehörden unbedingt einen ausreichenden Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Übergangsregelung.*

*Demgegenüber können die Entscheidungen über einen eventuellen Straferlass oder die Beantragung der Neufestsetzung der Strafe in den Mischfällen jedoch erst erfolgen, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und das Gesetz verkündet ist. Die Vollstreckungsbehörden können also derzeit nur mögliche anstehende Entscheidungen und Antragstellungen an die Gerichte vorbereiten, diese aber noch nicht vornehmen. Auch dies belegt, dass es dringend einer ausreichenden Zeitspanne zwischen Verkündung des Gesetzes und Inkrafttreten der Übergangsregelung bedarf.*

*Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates in Aussicht gestellt, ein verzögertes Inkrafttreten der Regelung zur Begrenzung des Vollzugsaufwands zu prüfen, dies aber letztlich nicht umgesetzt.*

*Wörtlich führt sie aus:*

*„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.*

*Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte einer Person dar, der durch besondere Umstände gerechtfertigt sein muss. Ausgehend von der Annahme, dass Personen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung des Makels der Verurteilung in Bezug auf Eintragungen im Bundeszentralregister haben, wenn eine nach alter Rechtslage strafbare Handlung nach neuer Rechtslage nicht mehr strafbar ist, gilt dies erst recht hinsichtlich der Beendigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.“*



*In einer aktuellen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz wird an dieser Auffassung festgehalten - mehr noch, es werden die Größenordnung der von der sogenannten „Amnestieregelung“ betroffenen Verfahren relativiert und Befürchtungen hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit als unbegründet erachtet.*

*Auszugsweise heißt es dort: „Eine Verschiebung der Amnestie würde bedeuten, dass Haftstrafen abgebüßt werden, die mit geringem Aufwand der Gerichte von bis zu 1 Stunde hätten verkürzt oder beendet werden können. Dies scheint weder ethisch, juristisch noch politisch gut vertretbar zu sein. Im Gegenzug werden die Gerichte insgesamt schon jetzt deutlich entlastet, weil mit der zu erwartenden neuen Rechtslage viele Verfahren erst gar nicht mehr eröffnet werden müssen.“*

*Dies entspricht der in der Gesetzgebung festgehaltenen Einschätzung einer „stark verringerten Anzahl der gerichtlichen Strafverfahren wegen cannabisbezogener Delikte“. Diese Prognose erscheint indes nicht unbedingt zwingend. Zum einen stellt das Gesetz in § 34 des Konsumcannabisgesetzes sowie § 25 des Medizinalcannabisgesetzes auch weiterhin Handlungen wie das Handeltreiben mit Cannabis oder dessen unerlaubte Einfuhr unter Strafe. Zum anderen werden neue Straftatbestände geschaffen wie beispielsweise § 34 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 12 Buchstabe b) des Konsumcannabisgesetzes, die sich von der Tatsachenfeststellung her als problematisch gestalten und daher einen beträchtlichen Ermittlungsaufwand beinhalten dürften. So dürfte beispielsweise schwerlich nachzuvollziehen sein, ob die von einer Person etwa bei einer Kontrolle mitgeführte Menge von 25 Gramm Cannabis und die von derselben Person bei weiteren Kontrollen mitgeführte Menge von 25 Gramm Cannabis identisch ist, oder ob sich diese Person – gegebenenfalls unter Verstoß gegen Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes – weitere Betäubungsmittel verschafft hat. Auch ob die Zuordnung von bei Wohnungsdurchsuchungen aufgefundenen Cannabispflanzen an den tatsächlichen Anbauer gelingt, erscheint zweifelhaft.*



*Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass der größte Ermittlungsaufwand in der Praxis in Verfahren im Bereich der organisierten bzw. bandenmäßig begangenen Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen anfällt, die in der Regel mit umfangreichen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und Rechtshilfeersuchen einhergehen.*

*Schließlich ist absehbar, dass sich Personen, etwa Minderjährige, die nicht legal Cannabis kaufen können oder – etwa wegen eines geringeren Wirkstoffgehalts – wollen, weiterhin auf dem Schwarzmarkt bedienen.*

*Das Bundeskriminalamt geht in einem von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegebenen Gutachten (Stand: 13. Dezember 2023) zu den Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden dem korrespondierend von derzeit nicht näher bezifferbaren zusätzlichen Aufgaben und Aufwendungen für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden der Länder in Form von Personal- und Sachkosten aus.*

*Dass knapp 10.000 Verfahren allein in Rheinland-Pfalz nicht in kürzester Zeit erneut geprüft und erledigt werden können, dürfte sich von selbst verstehen. Der Vorwurf, man hätte hier in der Justiz doch „vorarbeiten“ können, geht fehl, da die Justiz nur geltendes Recht umsetzen kann. Dies ist in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes niedergelegt. Dort heißt es: „Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“*

*Soweit das Bundesgesundheits- und Bundesjustizministerium in einer jüngsten Stellungnahme zu Bedenken der Länder davon ausgehen, dass bundesweit nicht mehrere zehntausend, sondern nur 7.500 Fälle zu sichten seien, ist diese Annahme verkürzt. Es wurden nämlich die Anzahl der Inhaftierten bundesweit (Stand August 2023: 40.925 Personen) ins Verhältnis zur Anzahl der wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz Verurteilten gesetzt. Dies ergibt bei einem Anteil von 14,6 Prozent die erwähnten 7.500 Personen.*



*Ungeachtet sind durch die Staatsanwaltschaften alle Vorgänge darauf zu prüfen, ob bei nicht oder noch nicht in Haft befindlichen Verurteilten Maßnahmen zu ergreifen sind, um Verhaftungen (zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen) oder die weitere Vollstreckung von Geldstrafen zu vermeiden bzw. nicht erfasste Verfahren aufzufinden.*

*Abschließend möchte ich hier der justiziellen Praxis meinen Dank aussprechen, die alle erdenklichen Anstrengungen unternommen hat und unternimmt, um unter den gegebenen Umständen so gut wie möglich für den „Tag X“ vorbereitet zu sein. Ohne den überobligatorischen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der keine Selbstverständlichkeit ist und schon aus Gründen der Fürsorge nicht überstrapaziert werden darf, wären die weit fortgeschrittenen Vorbereitungen und getroffenen Vorkehrungen nicht denkbar gewesen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin